

# STATUTEN

der

Parking Zürich AG (neu)

mit Sitz in Zürich

## **I. Grundlage**

### **Art. 1 Firma, Sitz und Dauer der Gesellschaft**

Unter der Firma

Parking Zürich AG

besteht mit Sitz in Zürich eine Aktiengesellschaft gemäss den vorliegenden Statuten und den Vorschriften des XXVI. Titels des Schweizerischen Obligationenrechtes.

Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt.

### **Art. 2 Zweck**

Zweck der Gesellschaft ist:

- die Bewirtschaftung von Parkierungsanlagen und von Parkhäusern der politischen Gemeinde Zürich und von Dritten sowie die Nutzung dieser Objekte durch Vermietung der verfügbaren Nutzflächen.
- Der Erwerb von Baurechten oder Grundstücken zur Erstellung von öffentlich zugänglichen Parkierungsanlagen und Parkhäusern und deren Betrieb. Sie kann diese Liegenschaften auch wieder verkaufen.
- Das Erbringen von spezifischen Dienstleistungen für Parkierungsanlagen und Parkhäusern.

Die Gesellschaft kann diese und weitere Dienstleistungen, wie die Bewirtschaftung oder Planung und Ausführung von Bauprojekten, sowohl für öffentliche als auch für private Parkierungsanlagen und Parkhäuser erbringen.

Die Gesellschaft ist Eigentümerin des im Baurecht der Stadt Zürich erstellten Parkhauses Urania. Sie kann weitere Parkhäuser erstellen und erwerben.

Die Gesellschaft kann Tochtergesellschaften gründen und sich an anderen Gesellschaften mit ähnlichen Zielsetzungen beteiligen.

Die Gesellschaft ist befugt, alle Geschäfte durchzuführen, welche mit diesem Gesellschaftszweck direkt oder indirekt im Zusammenhang stehen oder geeignet sind, ihn zu fördern.

## **II. Kapital**

### **Art. 3 Aktienkapital und Aktien**

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt SFr. 800'000.-- (achthunderttausend) und ist eingeteilt in 80 Aktien zu je SFr. 10'000.-- nominell, welche auf den Namen lauten und voll liberriert sind.

### **Art. 4 Aktienzertifikate**

Anstelle von Aktienurkunden können Zertifikate ohne Couponbogen ausgegeben werden, welche nummeriert sind und auf eine oder mehrere Aktien lauten.

Aktien und Zertifikate sind durch zwei Mitglieder des Verwaltungsrates zu unterzeichnen.

### **Art. 5 Umwandlung, Zerlegung und Zusammenlegung von Aktien**

Die Generalversammlung kann bei unverändert bleibendem Aktienkapital durch Statutenänderung jederzeit Namenaktien in Inhaberaktien und Inhaberaktien in Namenaktien umwandeln. Sie kann Aktien in solche von kleinerem Nennwert zerlegen oder zu solchen von grösserem Nennwert zusammenlegen, wobei letzteres der Zustimmung der Aktionärin bzw. des Aktionärs bedarf.

### **Art. 6 Aktienbuch**

Der Verwaltungsrat führt ein Aktienbuch, in welches die Eigentümerinnen oder Eigentümer sowie die Nutzniesserinnen oder Nutzniesser der Namenaktien mit Namen und Adresse einzutragen sind.

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Aktionärin bzw. Aktionär oder als Nutzniesserin bzw. Nutzniesser, wer im Aktienbuch eingetragen ist.

### **Art. 7 Übertragung der Aktien**

Die Übertragung der Namenaktien oder die Begründung einer Nutzniessung an den Namenaktien bedarf der Genehmigung durch den Verwaltungsrat.

Der Verwaltungsrat kann das Gesuch um Zustimmung ablehnen, wenn er im Namen der Gesellschaft dem Veräusserer der Aktien anbietet, die Aktien für deren Rechnung, für Rechnung anderer Aktionärinnen bzw. Aktionäre oder für Rechnung Dritter zum wirklichen Wert im Zeitpunkt des Gesuches zu übernehmen oder die Erwerberin resp. der Erwerber nicht ausdrücklich erklärt, dass sie oder er die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben hat.

Sind die Aktien durch Erbgang, Erbteilung, eheliches Güterrecht oder Zwangsvollstreckung erworben worden, so kann der Verwaltungsrat das Gesuch um Zustimmung nur ablehnen, wenn er im Namen der Gesellschaft der Erwerberin oder dem Erwerber die Übernahme der Aktien zum wirklichen Wert anbietet. Die Erwerberin oder der Erwerber kann verlangen, dass

der Richter am Sitz der Gesellschaft den wirklichen Wert bestimmt. Die Kosten der Bewertung trägt die Gesellschaft.

### **III. Organisation der Gesellschaft**

Es bestehen folgende Organe:

- A. die Generalversammlung;
- B. der Verwaltungsrat;
- C. die Revisionsstelle.

#### **A: Generalversammlung**

#### **Art. 8 Aufgaben und Befugnisse**

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung der Aktionärinnen und Aktionäre. Ihr stehen folgende unübertragbare Aufgaben und Befugnisse zu:

1. die Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates soweit diese nicht von der Stadt Zürich ernannt wurden;
3. Wahl und Abberufung der Revisionsstelle.
4. die Genehmigung des Jahresberichtes und evtl. der Konzernrechnung;
5. die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende und der Tantieme;
6. die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
7. die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

#### **Art. 9 Einberufung und Traktandierung**

Die Generalversammlung findet am Gesellschaftssitz oder an einem anderen vom einberufenden Organ bestimmten Ort statt.

Die ordentliche Versammlung findet alljährlich innerhalb sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt. Ausserordentliche Versammlungen finden aufgrund eines Beschlusses der Generalversammlung, des Verwaltungsrates oder der Revisionsstelle statt. Die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung kann auch von einer bzw. einem oder mehreren Aktionärinnen bzw. Aktionären, die zusammen mindestens 10 Prozent des Aktienkapitals vertreten, verlangt werden. Das Begehren muss schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge an den Verwaltungsrat gestellt werden.

Die Generalversammlung wird durch einmalige Anzeige in der in Art. 23 für Mitteilungen vorgeschriebenen Art und Weise einberufen. Die Anzeige muss mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag eingehen.

In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionärinnen und Aktionäre bekannt zu geben, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.

Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden; ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer Sonderprüfung.

Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.

#### **Art. 10 Universalversammlung**

Die Eigentümerinnen und Eigentümer sämtlicher Aktien oder deren Vertreter können, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Generalversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Formvorschriften abhalten.

In dieser Versammlung kann über alle in den Geschäftskreis der Generalversammlung fallenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden, solange die Eigentümerinnen und Eigentümer sämtlicher Aktien oder deren Vertreter anwesend sind.

#### **Art. 11 Vorsitz und Protokoll**

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die Präsidentin bzw. der Präsident des Verwaltungsrates, oder, im Verhinderungsfalle, die Vizepräsidentin, der Vizepräsident oder ein anderes von der Generalversammlung gewähltes Mitglied des Verwaltungsrates. Ist kein Mitglied des Verwaltungsrates anwesend, wählt die Generalversammlung eine Tagesvorsitzende oder einen Tagesvorsitzenden.

Die oder der Vorsitzende bezeichnet die Protokoll führende Person und die für die Stimmzählung verantwortlichen Personen, die nicht Aktionärinnen oder Aktionäre zu sein brauchen. Das Protokoll ist von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden und von der Protokoll führenden Person zu unterzeichnen. Die Aktionärinnen und Aktionäre sind berechtigt, das Protokoll einzusehen.

#### **Art. 12 Stimmrecht und Vertretung**

Die Aktionärinnen und Aktionäre üben das Stimmrecht in der Generalversammlung nach Verhältnis des gesamten Nennwerts der ihnen gehörenden Aktien aus.

Jede Aktionärin und jeder Aktionär kann ihre resp. seine Aktien in der Generalversammlung selbst vertreten oder durch eine Aktionärin oder einen Aktionär der Gesellschaft vertreten lassen. Die Vertreterin oder der Vertreter hat sich durch schriftliche Vollmacht auszuweisen.

#### **Art. 13 Beschlussfassung**

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen. Dem Vorsitzenden steht der Stichentscheid zu.

Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:

1. die Änderung des Gesellschaftszweckes;
2. die Einführung von Stimmrechtsaktien;
3. die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien;
4. eine genehmigte oder eine bedingte Kapitalerhöhung;
5. die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder zwecks Sachübernahme und die Gewährung von besonderen Vorteilen;
6. die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechtes;
7. die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft.
8. die Auflösung der Gesellschaft.

Statutenbestimmungen, die für die Fassung bestimmter Beschlüsse grössere Mehrheiten als die vom Gesetz vorgeschriebenen festlegen, können nur mit dem erhöhten Mehr eingeführt und aufgehoben werden.

In Fällen, in denen durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein zusätzliches Quorum für die Beschlussfassung vorgeschrieben ist, muss auch dieses erfüllt sein.

## **B: Verwaltungsrat**

### **Art.14 Wahl und Zusammensetzung**

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft besteht aus höchstens neun Mitgliedern, wovon höchstens fünf Mitglieder von der Stadt Zürich ernannt werden. Die übrigen Mitglieder werden von der Generalversammlung gewählt.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden auf ein Jahr gewählt. Neu gewählte treten in die Amtsdauer derjenigen Mitglieder ein, die sie ersetzen.

Die Amtsdauer der von der Stadt Zürich ernannten Mitglieder beträgt vier Jahre.

Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst. Er bezeichnet seine Präsidentin oder seinen Präsidenten, seine Vizepräsidentin oder seinen Vizepräsidenten und die Sekretärin oder den Sekretär. Diese oder dieser muss dem Verwaltungsrat nicht angehören.

Der Präsident bzw. die Präsidentin darf nicht in einem Angestelltenverhältnis zur Stadt Zürich stehen.

### **Art. 15 Aufgaben**

Der Verwaltungsrat besorgt die laufenden Geschäfte und vertritt die Gesellschaft nach aussen.

Es stehen ihm folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben zu:

1. die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;

2. die Festlegung der Organisation;
3. der Erlass eines Organisationsreglements;
4. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;
5. der Erlass einer Benutzungs- und Gebührenordnung für die betriebenen Parkhäuser im Einvernehmen mit den jeweiligen Eigentümern;
6. der Abschluss oder die Aufhebung von Kaufs- oder Verkaufsverträgen für Liegenschaften sowie von Miet- oder Serviceverträgen mit Parkhauseigentümern;
7. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsleitung und der Vertretung betrauten Personen,
8. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
9. die Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
10. die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung.

Die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften kann der Verwaltungsrat Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen.

#### **Art. 16 Sitzungen und Beschlussfassung**

Der Verwaltungsrat versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern. Er wird von der Präsidentin oder vom Präsidenten, von der Vizepräsidentin oder vom Vizepräsidenten einberufen.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann jederzeit unter Angabe der Gründe von der Präsidentin oder vom Präsidenten die unverzügliche Einberufung einer Sitzung verlangen.

Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die oder der Vorsitzende hat den Stichtscheid.

Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg zu einem gestellten Antrag gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Diese Zirkularbeschlüsse müssen im Protokoll der nächsten Verwaltungsratssitzung eingetragen werden.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das von der bzw. vom Vorsitzenden und von der Sekretärin bzw. vom Sekretär unterzeichnet wird.

#### **Art. 17 Recht auf Auskunft und Einsicht**

Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann Auskunft über alle Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen.

In den Sitzungen sind alle Mitglieder des Verwaltungsrates sowie die mit der Geschäftsführung betrauten Personen zur Auskunft verpflichtet.

Ausserhalb der Sitzungen kann jedes Mitglied von den mit der Geschäftsführung betrauten Personen Auskunft über den Geschäftsgang und, mit Ermächtigung der Präsidentin oder des Präsidenten, auch über einzelne Geschäfte verlangen.

Soweit es für die Erfüllung einer Aufgabe erforderlich ist, kann jedes Mitglied der Präsidentin oder dem Präsidenten die Vorlage von Büchern und Akten beantragen.

Weist die Präsidentin oder der Präsident ein Gesuch auf Auskunft, Anhörung oder Einsicht ab, so entscheidet der Verwaltungsrat.

Regelungen oder Beschlüsse des Verwaltungsrates, die das Recht auf Auskunft und Einsichtnahme der Verwaltungsräte erweitern, bleiben vorbehalten.

### **Art. 18 Übertragung der Geschäftsführung und der Vertretung**

Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung nach Massgabe eines Organisationsreglements ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder oder an Dritte übertragen.

Dieses Reglement ordnet die Geschäftsführung, bestimmt die hierfür erforderlichen Stellen, umschreibt deren Aufgaben und regelt insbesondere die Berichterstattung.

Soweit die Geschäftsführung nicht übertragen worden ist, steht sie allen Mitgliedern des Verwaltungsrates gesamthaft zu.

### **Art. 19 Zeichnungsberechtigung**

Die zeichnungsberechtigten Mitglieder des Verwaltungsrates sowie die übrigen für die Gesellschaft zeichnungsberechtigten Personen zeichnen kollektiv zu zweien.

## **C. Revisionsstelle**

### **Art. 20 Revisionsstelle**

Die Generalversammlung wählt einen oder mehrere Revisoren für die Dauer von einem Jahr als Revisionsstelle. Treuhand- und Revisionsgesellschaften, Handelsgesellschaften oder Genossenschaften sind wählbar. Wiederwahl ist möglich.

Wenigstens ein Revisor muss in der Schweiz seinen Wohnsitz, seinen Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung haben.

Die Revisoren müssen befähigt sein, ihre Aufgabe bei der zu prüfenden Gesellschaft zu erfüllen. Sie müssen vom Verwaltungsrat und von einer Aktionärin oder einem Aktionär mit Stimmenmehrheit unabhängig sein.

Die Revisionsstelle prüft, ob die Buchführung und die Jahresrechnung sowie der Antrag über die Verwendung des Bilanzgewinnes Gesetz und Statuten entsprechen. Der Verwaltungsrat übergibt der Revisionsstelle alle erforderlichen Unterlagen und erteilt ihr die benötigten Auskünfte, auf Verlangen auch schriftlich. Die Revisionsstelle berichtet der Generalversammlung schriftlich über das Ergebnis ihrer Prüfung. Sie empfiehlt Abnahme, mit oder ohne Einschränkung, oder Rückweisung der Jahresrechnung.

Die Generalversammlung darf die Jahresrechnung nur dann abnehmen und über die Verwendung des Bilanzgewinnes beschliessen, wenn ein Revisionsbericht vorliegt und ein Revisor anwesend ist. Liegt kein Revisionsbericht vor, so sind diese Beschlüsse nichtig; ist kein Revisor anwesend, so sind sie anfechtbar. Auf die Anwesenheit eines Revisors kann die Generalversammlung durch einstimmigen Beschluss verzichten.

Für die Tätigkeit der Revisionsstelle sind insbesondere die Art. 727 bis 731 OR verbindlich zu beachten.

#### **IV. Rechnungslegung und Verwendung des Bilanzgewinnes**

##### **Art. 21 Geschäftsjahr und Buchführung**

Erfolgsrechnung, Bilanz und Anhang werden alljährlich auf den 31. Dezember aufgestellt.

Die Aufstellung der Jahresrechnung sowie die Berechnung und Verwendung des Bilanzgewinnes sollen gemäss den gesetzlichen Vorschriften und nach den Grundsätzen ordnungsgemässer Rechnungslegung erfolgen.

Geschäftsbericht und Revisionsbericht sind am Geschäftssitz der Gesellschaft mindestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung den Aktionärinnen und Aktionären zur Einsicht aufzulegen.

##### **Art. 22 Reserven und Gewinnverwendung**

Die Generalversammlung kann jederzeit die Errichtung von speziellen Reserven neben den vom Gesetz vorgeschriebenen Reserven beschliessen und über deren Verwendung bestimmen.

#### **V. Auflösung und Liquidation**

##### **Art. 23 Auflösung und Liquidation**

Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung der Gesellschaft beschliessen. Auflösung und Liquidation sind gemäss den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechtes durchzuführen.

Die Liquidatoren werden durch die Generalversammlung gewählt; die Mitglieder des Verwaltungsrates sind wählbar.

#### **VI. Mitteilungen und Bekanntmachungen**

##### **Art. 24 Mitteilungen und Bekanntmachungen**

Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat kann weitere Publikationsorgane bestimmen.

Die Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionärinnen und Aktionäre erfolgen durch eingeschriebenen Brief an die Adresse der im Aktienbuch eingetragenen Aktionärinnen und Aktionäre.

Zürich, den 22. Mai 2013